



Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

Beitrittsprotokoll

Präambel

Die **Heimatortsgemeinschaft Zendersch e.V., Sersheim**, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz unter der Nr. VR 440, (nachfolgend: Heimatortsgemeinschaft), vertreten durch den **1. Vorsitzenden** Diplom-Ökonom Richard Jakobi, wohnhaft in 65550 Limburg a.d. Lahn, Auf der Weide 5, möchte aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 15. Juni 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. mit Sitz in 80335 München, Karlstraße 100, VR München, Nr. 4545 (nachfolgend: Verband) als Mitglied gem. § 9 Abs. 4 der Satzung des Verbandes beitreten.

In ihrer Satzung und in ihrer konkreten Tätigkeit ist die Heimatortsgemeinschaft der Pflege des siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes aus der alten und neuen Heimat verpflichtet. Damit dient die Heimatortsgemeinschaft den in der Präambel des Verbandes festgehaltenen Zielen und bekennt sich zur Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen.

Dieses vorangestellt wird ein Beitritt als Mitglied zum Verband wie folgt beschlossen:

Mitgliedschaft

1. Die Heimatortsgemeinschaft Zendersch tritt dem Verband als Mitglied bei. Das Mitglied wird der Kreisgruppe/Landesgruppe Sachsenheim/Baden-Württemberg zugeordnet.
2. Durch den Beitritt anerkennt die Heimatortsgemeinschaft die Satzung und die Richtlinien des Verbandes und verpflichtet sich, diese im Rahmen der Mitgliedschaft zu beachten.
3. Die Heimatortsgemeinschaft Zendersch e.V. bleibt durch diesen Beitritt organisatorisch selbstständig und ist weiterhin für ihre Tätigkeit den Mitgliedern und den Behörden gegenüber selbst verantwortlich.
4. Dieser Beitritt behält seine Gültigkeit auch für den Fall, in dem die Heimatgemeinschaft ihren Rechtsstatus ändert
5. Der Beitritt erfolgt unter Beachtung des Rahmenvertrages zwischen dem Verband der Siebenbürger Sachsen und dem Verband der Heimatortsgemeinschaften e.V. (HOG-Verband)

Rechte des Mitgliedes

- 1) Die Heimatortsgemeinschaft Zendersch kann die Siebenbürgische Zeitung im Rahmen der Verfügbarkeit und nach Entscheidung der Chefredaktion der Siebenbürgischen Zeitung als Informations- und Publikationsmedium nutzen. Eine Einbindung in die Internetpräsenz des Verbandes ist gegen Kostenerstattung möglich.

- 2) Dem Mitglied steht der Bezug von einem Exemplar der Siebenbürgischen Zeitung zu. Empfänger ist bis auf Weiteres der 1. Vorsitzende, Herr Dipl.-Oec. Richard Jakobi, Auf der Weide 5, 65550 Limburg a.d. Lahn.
- 3) Weitere Rechte können im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene vereinbart werden. Mit der KG Sachsenheim können eigenständig Vereinbarungen über die konkrete Zusammenarbeit ausgehandelt werden.

Pflichten des Mitgliedes

- 4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr **100,00** EUR.
- 5) Bei wesentlicher Veränderung der Sachlage kann auf Antrag der Heimatortsgemeinschaft oder des Verbandes ein anderer Mitgliedsbeitrag vereinbart werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum Ende des 1. Quartals an den Verband Siebenbürger Sachsen, Landesgruppe Baden-Württemberg, Konto-Nr. 2500168 bei der Baden-Württembergischen Bank, BLZ 600 501 01 zu bezahlen. Im Beitrittsjahr fällt für jeden vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages an.

Sonstiges

- 6) Beide Partner verpflichten sich, die eigenen Mitglieder über Inhalte und Ziele gemeinsamer Arbeit sowie die gemeinsamen Rechte und Pflichten zu unterrichten und auf eine Unterstützung bzw. Förderung des jeweils anderen Vertragspartners hinzuwirken.
- 7) Offene Fragen und weitergehende Inhalte der Mitgliedschaft, insbesondere Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der KG Sachsenheim können im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten auf Kreis-, oder ggfs. Landesebene vereinbart werden.
- 8) Die ersten zwölf Monate nach Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls gelten als Probezeit im Sinne der Beitrittsordnung. Während der Probezeit ist eine Beendigung der Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung der Heimatortsgemeinschaft oder des Verbandes an den anderen Partner möglich.
- 9) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres möglich.
- 10) Zur Klärung offener Fragen kann der Vorstand der Heimatortsgemeinschaft und des Verbandes jederzeit ein Gespräch mit dem Vorstand des anderen Partners beantragen. Ansprechpartner dafür ist auf Seite des Verbandes die Bundesgeschäftsführung, auf Seite der Heimatortsgemeinschaft deren Vorsitzender.
- 11) Ergänzungen oder Änderungen dieses Beitrittsprotokolls bedürfen der Schriftform.

München, am 07.03.2015

Dr. Bernd Fabritius

Bundevorsitzender
des Verbandes der Siebenbürger
Sachsen in Deutschland e.V.

Limburg, am 1. Januar 2015

Dipl.-Oec. Richard Jakobi

Vorsitzender der Heimatortsgemeinschaft
Zendersch e.V., Sersheim